

**5. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 20. bis 22. April 2023 in Kloster Drübeck**

Drucksachen-Nr. 8.2/2

**Begründung zum
Kirchengesetz zur Stellung der Jugendsynodalen in der Landessynode**

Die vorliegende Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes dient der Umsetzung der auf der Herbsttagung 2022 festgehaltenen Ergebnisse der Jugendsynode (Arbeitsgruppe 6 Ziel 1 in Drucksache 10/1), wonach die sechs Jugendsynodalen in der Landessynode Stimmrecht und Stellvertretung bekommen.

Diesem Ziel dienen Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 des Kirchengesetzes. Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 47 Absatz 5 KVerf.EKM dient der Berichtigung, indem im Ergebnis der Neukonzeption des regionalbischöflichen Dienstes 2021 nach Artikel 72 Abs. 2 Nr. 6 KVerf.EKM die Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenden bei den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen liegt.

Das Inkrafttreten des Kirchengesetzes ist für den 1. Juli 2023 vorgesehen und es wird damit auf der Herbstsynode 2023 Wirkung entfalten.